

**Beschluss der Delegierten (XVI. Wahlperiode) der Landestierärztekammer Hessen vom
15.11.2021**

Aufgrund des in § 17 (1) Nr. 4 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (HeilbG) in der Fassung vom 07.02.2003 (GVBl., Teil I, Seite 66, 242), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. S. 950) beschließen die Delegierten der Landestierärztekammer Hessen folgende Änderung der Weiterbildungsordnung:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen vom 31. Januar 2001 (DTBl. 3/2001, S. 313 ff), zuletzt geändert am 21.04.2021 (Anlage zum DTBl. 08/2021), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 5 Satz 1 der Weiterbildungsordnung erhält nachfolgende Fassung:

„(5) Die Weiterbildung ist grundsätzlich spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Kammer schriftlich anzuzeigen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Erläuterungen:

A. Begründung

Die Praxis hat gezeigt, dass eine Anmeldung vor Beginn der Weiterbildung nicht realisierbar ist.

B. Synopse

| | |
|---|---|
| § 6 - Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung (5) Die Weiterbildung ist grundsätzlich vor Beginn der Kammer schriftlich anzuzeigen. | § 6 - Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung (5) Die Weiterbildung ist grundsätzlich spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Kammer schriftlich anzuzeigen. |
|---|---|

C. Quorum

Die Änderung der Weiterbildungsordnung bedarf gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten und gem. § 17 Abs. 2 HeilbG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.